

Satzung der Sportfreunde Dußlingen e. V.

Vorbemerkung: Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Dußlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Dußlingen, Kreis Tübingen. Er wurde am 16. April 1946 von Mitgliedern der 1933 aufgelösten Vereine, „Deutscher Turnverein Dußlingen“ (gegr. 1900) und „Arbeiter Turn- und Sportbund Dußlingen“ (gegr. 1904) gegründet. Er wurde damit Rechtsnachfolger dieser Vereine.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind Rot / Weiß.

(5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, durch Förderung des Sports der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen. Insbesondere hat sich der Verein das Ziel gesetzt, im Jugendbereich unterstützend und fördernd tätig zu werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.

(3) Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft besteht in Form der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Ehrenmitgliedschaft.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, insbesondere um die Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele, besonders verdient gemacht haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Vereins.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der dem Eingang des Aufnahmeantrags folgt, und dauert mindestens bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung des/der Sorgeberechtigten.

(4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Ist der Austritt nicht bis zum Ende des Monats Oktober eines Jahres erklärt worden, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.

(3) Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen (§ 5 Abs. 3) entsprechend.

(4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, wer grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere:

- ein mit dem Vereinszweck (§ 2) nicht zu vereinbarendes Verhalten des Mitglieds;
- das Nichtbefolgen von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane;
- schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins durch Handlungen oder Äußerungen des Mitglieds;
- der Verzug der Beitragszahlung von länger als einem Jahr.

(5) Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einzulegen. Über die Berufung befindet die nächstfolgende Hauptversammlung, zu der das betroffene Mitglied schriftlich einzuladen ist. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Beschließt die Hauptversammlung den Ausschluss, so wird dieser sofort wirksam. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(7) Einem Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft steht dem Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds gleich. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags und, für den Fall, dass besondere Abteilungsbeiträge zusätzlich erhoben werden, auch dieser Abteilungsbeiträge, verpflichtet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, im Beitrittsjahr zu Beginn der Mitgliedschaft, fällig. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe entscheidet die

Hauptversammlung, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Ab vollendetem 16. Lebensjahr ist jedes Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben

- verarbeitet,
- speichert,
- übermittelt und
- verändert

der Verein personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten

- Löschung seiner Daten.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen Telemedien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Hauptversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- geschäftsführenden Vorstand (vgl. Absatz 2)
- bis zu acht Beisitzern
- den Abteilungsleitern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die gewählten Personen untereinander, die sie dann in einem Geschäftsverteilungsplan festhalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt geben. Änderungen der Zuständigkeiten sind jederzeit möglich; sie sind dann im Geschäftsverteilungsplan festzuhalten und unverzüglich auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der Aufgaben dem (Gesamt-) Vorstand die Beschlussfassung zur Bildung von Ausschüssen unter gleichzeitiger Nennung von Mitgliedern solcher Ausschüsse vorschlagen.

(3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder eine der Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan, Ausschuss oder Funktionsträger zugewiesen sind.

(5) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind.

(6) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer erfolgen abwechselnd. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands findet in Kalenderjahren mit ungerader, diejenige der Beisitzer in den Kalenderjahren mit gerader Zahl statt. Im Jahr 2017 werden Beisitzer lediglich für eine Rumpfperiode von 1 Jahr gewählt.

(7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein Beisitzer vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch berufen, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf die verbleibende Dauer dessen restlicher Amtszeit zu wählen ist.

§ 12 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung tritt alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen.

(2) Die Hauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wählt und entlastet die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, wählt die Beisitzer und die Kassenprüfer; sie bestätigt die Abteilungsleiter sowie die/den Jugendsprecher. Sie beschließt über die Satzung und über grundlegende Vereinsangelegenheiten, über die Höhe der Beiträge, sowie über die Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dußlingen.

(4) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands
- den Kassenbericht
- den Bericht der Kassenprüfer
- den Bericht des Jugendvertreters, die Berichte der Abteilungsleiter
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Anträge
- gegebenenfalls Wahlen.
- Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und des Jugendsprechers

Die Tagesordnung kann durch die Hauptversammlung ergänzt werden.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und von einem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(2) Die für die ordentliche Hauptversammlung bestimmten Regelungen (§ 12) gelten entsprechend.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie vertritt die Interessen der im Verein tätigen Jugendlichen im Rahmen der Vereinsjugendordnung.

(2) Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der/die Jugendsprecher.

(3) Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung bestätigt wird.

(4) Die Jugendvollversammlung wählt den/die Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren; die Hauptversammlung bestätigt den/die gewählten Jugendsprecher.

§ 15 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen. Anzahl und Umfang der Abteilungen werden vom Vorstand festgelegt.

(2) Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters erfolgt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in der Abteilung. Gewählte Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder sind die Kassenprüfer zur Durchführung der anstehenden Prüfung verhindert, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Ersatzkassenprüfer in das frei gewordene Amt bzw. zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung zu berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Hauptversammlung.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(3) Die Kassenprüfer haben die vorgenommenen Überprüfungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

(4) Vorgefundene Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres zusätzliche Prüfungen anzuordnen.

§ 17 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben gibt sich der Verein verschiedene Ordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrungsordnung), die der Gesamtvorstand beschließt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern in satzungsgemäßer Form angekündigt wurde.

(2) Der Auflösung müssen zwei Drittel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der §§ 47 ff BGB abzuwickeln haben.

(4) Für den Fall der Auflösung ist das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen auf die Gemeinde Dußlingen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Für den Fall des Wegfalls des steuerbegünstigten Vereinszwecks (§ 2) finden die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Hauptversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.

§ 20 Schlussbestimmung

Die vorstehende, in der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. März 2017 beschlossene Satzung ersetzt alle früheren Satzungen, zuletzt in der Fassung vom 21. März 2014. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 22. März 2017